

# Darum wird Wolf vorerst nicht geschossen

**URTEIL** Verwaltungsgericht gibt Eilantrag des Vereins „Freundeskreis freilebender Wölfe“ statt

VON MELANIE HANZ

**WITTMUND/JEVERLAND** – Der Verein „Freundeskreis freilebender Wölfe“ aus Wolfsburg hatte Erfolg mit seinem Eilantrag gegen die Abschussgenehmigung des Friedeburger Wolfs: Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat am 27. Oktober dem Antrag des Freundeskreises stattgegeben (5 B 3146/22). Damit darf der Wolf nun erst einmal doch nicht geschossen werden. Die Genehmigung werde sich „bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtswidrig“ erweisen, so das Verwaltungsgericht: „Der Abschuss von Wölfen auf Grundlage der Genehmigung ist damit zunächst nicht möglich.“

Das Land Niedersachsen – der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – hatte am 14. September „die zielgerichtete letale Entnahme“, also den Abschuss des Wolfs GW2888m aus dem „Rudel Friedeburg“ genehmigt. Dagegen hatte der Freundeskreis freilebender Wölfe Widerspruch eingelegt.

## Unzulässige Erweiterung

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass die Abschusserlaubnis zwar auf das Tier GW2888m bezogen ist und dem mehrere Nutztierrisse zugeordnet werden konnten. Doch in einer Nebenbestimmung der Genehmigung werde gestattet, dass eine Identifizierung des Wolfs GW2888m in Zusammenhang mit Rissen möglich ist, solange das Tier nicht anhand besonderer leicht erkennbarer äußerer Merkmale wie der Fellzeichnung erkannt werden kann. Durch diese Regelung sei auch der Abschuss weiterer Wölfe aus dem „Rudel Friedeburg“ neben dem Indi-

## NICHT ERKENNBAR

**Knackpunkt in der Abschussgenehmigung für den Friedeburger Wolf ist, dass der NLWKN erlaubt hat, auch andere Wölfe des Rudels zu schießen, weil dem Wolf GW2888m zwar durch DNA-Spuren die Risse zugeordnet werden können, das Tier aber nicht leicht zu erkennen ist. Deshalb dürfen laut Genehmigung „einzelne Mitglieder des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier“ geschossen werden. Und zwar „bis zum Ausbleiben von Schäden“.**

**Das Verwaltungsgericht ist dagegen der Auffassung, dass diese Erweiterung auf ganze Rudel nur dann greift, wenn die vorangegangenen Risse keinem Individuum zu-**

geordnet werden können. Doch da feststeht, dass nur ein einziger Wolf aus dem Rudel die Rinder im Bereich Friedeburg und Cleverns-Sandelermöns gerissen hat, darf auch nur dieser Wolf

geordnet werden können. Doch da feststeht, dass nur ein einziger Wolf aus dem Rudel die Rinder im Bereich Friedeburg und Cleverns-Sandelermöns gerissen hat, darf auch nur dieser Wolf



Das Rudel Friedeburg ist vorerst sicher: Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat die Abschussgenehmigung für den Rüden kassiert.

DPA-BILD: KLAUS-DIETMAR GABBERT

viduum GW 2888m ermöglicht, so das Gericht. Und das stellt laut Verwaltungsgericht eine unzulässige Auslegung und Erweiterung des Bundesnaturschutzgesetzes dar, das doch restriktiv auszulegen und anzuwenden sei.

„Die Entscheidung des Gerichts ist für mich überraschend. Wir haben inzwischen 15 Ausnahmegenehmigungen auf den Weg gebracht. Diese Form der Auslegung des entsprechenden Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz ist für uns nicht nachvollziehbar“, sagte Umweltminister Olaf Lies. Daher werde der NLWKN diese Entscheidung in der nächsten Instanz überprüfen lassen. „Diese sehr restriktive Entscheidung würde den Umgang in vergleichbaren Situa-

## „Nicht umsetzbar“

tionen nahezu unmöglich machen“, so Lies.

geschossen werden, so das Gericht. Dass besondere, leicht erkennbare äußere Merkmale wie die Fellzeichnung fehlen, die den Wolf eindeutig von anderen unterscheiden lassen, lässt

Ausnahmegenehmigungen bereits mit größtmöglicher Sorgfalt. Das Oldenburger Gericht verlangt hier allerdings einen restriktiveren Weg, der künftige Abschüsse faktisch unmöglich machen könnte. Die verlangte Beobachtung

das Gericht nicht gelten.

**Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Der NLWKN kann Beschwerde beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einlegen.**

der Wölfe mit Kameras und entsprechenden Personen hat mit dem, was in der Realität umsetzbar ist, nicht mehr viel zu tun. Damit wäre es alles andere als sicher, dass Problemwölfe künftig überhaupt getötet werden dürfen“, so Lies.

VERKAUFSOFFENER SONNTAG ZUM FREIMARKT  
DORT, WO DAS HERZ DER STADT SCHLÄGT.  
BREMEN-CITY.DE

SONNTAGS

SHOPPING